

Kaufrecht VIII ZR 61/09 - Was ist ein Vorfürswagen?

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Begriff "Vorfürswagen" keine Aussage über das Alter des Fahrzeugs enthält.

Der Kläger kaufte im Juni 2005 vom Beklagten, einem Händler, unter Verwendung eines Bestellformulars für gebrauchte Wohnmobile ein vom [Verkäufer](#) als Vorfürswagen genutztes Wohnmobil. In dem [Kaufvertrag](#) sind der abgelesene Kilometer-Stand und die "Gesamtfahrleistung lt. Vorbesitzer" mit 35 km angegeben. In der Zeile "Sonstiges" heißt es: "Vorfürswagen zum Sonderpreis ...". Die Fahrzeugübergabe fand im Juli 2005 statt; die Erstzulassung erfolgte auf den Kläger. Im November 2005 erfuhr der [Käufer](#) auf einer Messe, dass es sich bei dem Wohnmobil um einen Aufbau aus dem Jahr 2003 handelt. Unter Berufung darauf erklärte er im März 2007 den [Rücktritt](#) vom [Kaufvertrag](#). Mit seiner Klage begehrt der [Käufer](#) die Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 64.000 € Zug um Zug gegen Rückübereignung des Wohnmobils. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des [Verkäufers](#) die Klage abgewiesen.

Die dagegen gerichtete Revision des [Käufers](#) hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass allein die Bezeichnung eines Fahrzeugs als Vorfürswagen keinen Rückschluss auf das Herstellungsdatum zulässt. Die [Tatsache](#), dass es sich bei dem im Jahr 2005 als Vorfürswagen verkauften Wohnmobil um einen Aufbau aus dem Jahr 2003 gehandelt hat, stellt daher keinen [Sachmangel](#) dar, der den [Käufer](#) zum [Rücktritt](#) vom [Kaufvertrag](#) berechtigen würde.

Unter einem Vorfürswagen ist ein gewerblich genutztes [Fahrzeug](#) zu verstehen, das einem Neuwagenhändler im Wesentlichen zum Zwecke der Vorführung (Besichtigung und Probefahrt) gedient hat und noch nicht auf einen Endabnehmer zugelassen war. Die Beschaffenheitsangabe "Vorfürswagen" umfasst hingegen keine Vereinbarung über das Alter des Fahrzeugs oder die Dauer seiner bisherigen Nutzung als Vorfürswagen. Soweit mit der Bezeichnung "Vorfürswagen" häufig die Vorstellung verbunden ist, dass es sich regelmäßig um ein neueres [Fahrzeug](#) handele, beruht dies allein darauf, dass ein Vorfürswagen im Allgemeinen nur für kürzere Probefahrten genutzt wird und auch als Ausstellungsobjekt keiner größeren Abnutzung unterliegt. Ein Rückschluss auf das Alter des Vorfürwagens kann angesichts dessen nur aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt sein. Derartige Umstände waren hier jedoch nicht gegeben.

Urteil vom 15. September 2010 – [VIII ZR 61/09](#); [BGH PM 175/2010](#)